



Einwohnergemeinde Thörigen 3367 Thörigen

Gemeinderat

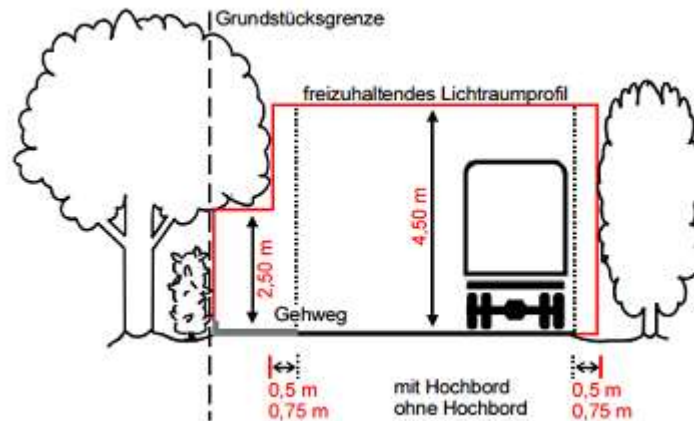
Information an die Bevölkerung

Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen; Einfriedungen

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende Hinweise auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz vom 04. Juni 2008 sowie die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 unter anderem vor:
 - ✚ Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Ueberhängende Aeste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.
 - ✚ Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
 - ✚ Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.20 m müssen einen Strassenabstand von mindestens 50 cm ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für nicht hochstämmige Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten dieselben Vorschriften. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.
2. Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, alljährlich bis zum **31. Mai** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut, die Aeste und andere Bepflanzungen auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.
 - ✚ An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (zum Beispiel Mais) in einem genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten, beziehungsweise vorzeitig gemäht, werden müssen.
 - ✚ Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Aeste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen.

- Innerhalb des Waldes obliegt entlang von Kantonsstrassen die vorsorgliche Waldpflege und das Freihalten des Lichtraumprofils dem Tiefbauamt des Kantons Bern.



- Nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune müssen einen Abstand von 2.0 m vom Fahrbahnrand, beziehungsweise 50 cm von der Gehweghinterkante, einhalten.
- Das Strasseninspektorat Oberaargau in Aarwangen, Telefon 031 636 70 11, oder die Gemeindeverwaltung Thörigen, Telefon 062 961 21 40, sind gerne zu näherer Auskunft bereit.

Bei Missachtung der obengenannten Bestimmungen müssen die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anordnen.

Besten Dank für Ihre Mithilfe.

GEMEINDERAT THÖRIGEN

Thörigen, 01. November 2022